

Einführung in die PAESE-Datenbank

(C. Andratschke, L. Mueller, Landesmuseum Hannover, Stand: Januar 2021)

Inhalt:

Einführung in die PAESE-Datenbank	1
1. Vorbemerkung.....	2
2. Bemerkung zu Transparenz und sensiblen Daten/Begriffen.....	3
3. Erläuterungen zu den dokumentierten Objektinformationen.....	3
3.1 Basisdaten	3
3.2 Dokumentation.....	4
3.2.1 Angaben in Provenienzketten	4
3.2.2 Transkripte.....	5
3.2.3. Weitere Objektfelder	5
3.3 Weiterführende Informationen.....	6
4. Literatur	7
Anlage: Glossar der in der PAESE-Datenbank hinterlegten Begriffe und Erwerbsarten.....	8
Vorbemerkung:.....	8
Besitz und Eigentum	9
Provenienzkette	9
In der PAESE-Datenbank dokumentierte Erwerbsarten	10
Aneignung (nicht in der PAESE-Datenbank hinterlegt)	10
Auktion	10
Beschlagnahme	10
Fund/ Auf(-Sammlung)	10
Kauf.....	11
(Koloniale) Gewaltkontexte.....	11
Kommission	11
Leihgabe/ Dauerleihgabe	11
Nachlass/ Erbe/ Vermächtnis	12
Rückgabe/ Restitution	12
Stiftung (nicht in der PAESE-Datenbank hinterlegt).....	13
Schenkung	13
Tausch.....	13
Tierfang/ Jagd	13
Treuhänderische Übergabe/ Verwahrung.....	14
Überweisung.....	15
Vermittlung.....	15
Vorlass (nicht in der PAESE-Datenbank hinterlegt).....	15

1. Vorbemerkung

Die Ausgestaltung und Umsetzung der PAESE-Datenbank wurde im Rahmen des Verbundprojekts *Provenienzforschung in außereuropäischen Sammlungen und der Ethnologie in Niedersachsen* (PAESE) von der Projektkoordination betreut und dabei laufend mit den Projektmitarbeiter*innen abgestimmt. Die erste Version ist 2020 online gegangen, seitdem erfolgen laufend weitere Anpassungen und Aktualisierungen.¹

Die Datenbank wurde als Verbunddatenbank sowie als Infrastruktur für die beteiligten Forschungsprojekte entwickelt. Der Schwerpunkt liegt auf der Dokumentation von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und dabei insbesondere auf der Herkunft (Provenienz) der Objekte.²

Zielgruppe/n sind demzufolge im Bereich der Provenienzforschung tätige Personen und Institutionen sowie Vertreter*innen von Herkunftsländern. Ab 2022 soll es neben der deutschen eine englische Version zumindest der wichtigsten Daten geben, weitere Sprachen sind in Vorbereitung und werden sukzessive für ausgewählte Objekte umgesetzt.

Im Rahmen des PAESE-Verbundprojekts wurden zunächst Objektkonvolute in die Datenbank eingespeist, die im Fokus der Teilprojekte der beteiligten Institutionen beforscht wurden (Landesmuseum Hannover, Ethnologische Sammlung der Georg-August-Universität Göttingen, Landesmuseum Natur und Mensch Oldenburg, Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim, Städtisches Museum Braunschweig und Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Hermannsburg).³

Zum Ende der Projektförderung (2022) geht die Administration auf das *Netzwerk Provenienzforschung in Niedersachsen* über, das die Datenbank für die Dokumentation von weiteren Beständen der genannten Sammlungen sowie für weitere Museen, Einrichtungen und Projekte in Niedersachsen öffnet.⁴

Für Austausch und Feedback sowie bei Anmerkungen oder Rückfragen wenden Sie sich jederzeit gern an die Administrator*innen der PAESE-Datenbank unter: info@postcolonial-provenance-research.com.

¹ Vgl. <https://www.postcolonial-provenance-research.com/datenbank/>. Die Entwicklung der Datenbank wurde, wie das gesamte PAESE-Verbundprojekt, von der VolkswagenStiftung gefördert und vom *Netzwerk Provenienzforschung in Niedersachsen* unterstützt. Die Grundkonzeption von Form und Inhalten wurde von Claudia Andratschke, Provenienzforscherin am Landesmuseum Hannover und Koordinatorin des Netzwerks Provenienzforschung in Niedersachsen, und Lars Müller, wissenschaftlicher Projektkoordinator PAESE-Projekt, koordiniert. Die technische Umsetzung und Betreuung erfolgt(e) durch *DRIVE - Die Medienagentur. DRIVE GmbH & CO. KG*, Hannover (<https://www.drive.eu/>).

² Zur Definition von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten vgl. Deutscher Museumsbund (Hg.): Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. überarb. Fassung 2021 (<https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2021/03/mb-leitfaden-web-210228-02.pdf>). Demzufolge handelt es sich nicht um eine reine Objekt- oder Bilddatenbank wie z. B. das Portal „Kulturerbe Niedersachsen“, vgl. <https://kulturerbe.niedersachsen.de/start/>.

³ Vgl. zu den am PAESE-Verbund beteiligten Sammlungen, Teilprojekten und Mitarbeiter*innen <https://www.postcolonial-provenance-research.com/paese/>.

⁴ Vgl. <https://www.provenienzforschung-niedersachsen.de/>.

2. Bemerkung zu Transparenz und sensiblen Daten/Begriffen

Die datengebenden Sammlungen und Administrator*innen der Datenbank sind bestrebt, größtmögliche Transparenz über die dokumentierten Objekte, ihre Geschichte und Provenienz herzustellen. In verschiedenen Fällen – und dabei oftmals nach Austausch mit Kolleg*innen aus den Herkunftsländern – wurde das Transparenzgebot insofern eingeschränkt, als bei sensiblen Objekten Abbildungen und/oder bestimmte Informationen nicht ausgespielt werden.⁵ Diese können bei berechtigtem Interesse – und ggf. nach Rücksprache mit Kolleg*innen aus den Herkunftsländern – von den jeweils bewahrenden Institutionen bereitgestellt werden.

In der Datenbank werden teilweise Objektinformationen von Karteikarten, Inventarbüchern und anderen historischen Quellen dokumentiert. Diese können durch kolonialrassistische Terminologien und Kategorisierungen geprägt sein, von denen sich die datengebenden Einrichtungen und Administrator*innen ausdrücklich distanzieren. In einigen Fällen wurden solche Informationen allerdings für die Forschung als relevant eingestuft und entsprechend als Scan angehängt oder transkribiert, dann aber deutlich als Quellenbegriffe markiert.

3. Erläuterungen zu den dokumentierten Objektinformationen

Die dokumentierten Objektinformationen sind in drei Abschnitte eingeteilt: *Basisdaten*, *Dokumentation* und *Weiteführende Informationen*.

Die Such- und Exportfunktion (Excel oder Pdf) erlaubt es Nutzer*innen und Interessierten, die Datenbank nach verschiedenen Begriffen oder Kategorien zu durchsuchen und die Informationen zu sämtlichen ausgespielten oder entsprechend zuvor ausgewählten Beständen herunterzuladen.

Nachfolgend werden die einzelnen Abschnitte des Frontends näher erläutert.

3.1 Basisdaten

Unter Basisdaten werden die grundlegenden Informationen, die zur Identifizierung eines Objekts notwendig sind, dokumentiert. Die Feldbezeichnungen entsprechen teilweise denen von anderen Objekt-Datenbanken, einzelne Datenfelder wurden entsprechend der Zielsetzung angepasst.

So gab es beispielsweise in jeder datengebenden Sammlung Informationen über die Herkunft der Objekte, die dort unter Feldbezeichnungen wie „Ethnie“ oder „Kultur“ bzw. auf alten Karteikarten als „Rasse“ hinterlegt waren. Diese Begriffe wurden teilweise als kolonialrassistisch und essentialistisch angesehen, welche den Austausch mit Vertreter*innen der Herkunftsländer erschweren oder behindern. Daher wurde sich auf die Feldbezeichnung „kulturelle Zuschreibung“ geeinigt, die verdeutlichen soll, dass die darunter dokumentierten Kategorien zugeschrieben wurden bzw. sind. Darüber hinaus sind Mehrfacheintragen möglich, wenn Objekte z.B. nicht nur einer Gruppe zugesprochen wurden bzw. werden.

⁵ Anstelle von Abbildungen erscheinen dann Disclaimer mit näheren Erläuterungen darüber, warum ein Objekt nicht abgebildet wird; weitere Gründe für das Nichtausspielen von Informationen werden entsprechend in den Bemerkungsfeldern näher erläutert.

Ein weiteres wichtiges Element der PAESE-Datenbank ist, dass hier außerdem ein Bemerkungsfeld eingefügt wurde, wo diese Entscheidungen weiter differenziert und erklärt werden können – ebenso wie beim Reiter „Dokumentation“.

3.2 Dokumentation

Hier werden die jeweils bekannten oder im Verlauf des Projekts ermittelten Provenienzdaten der jeweiligen Objekte dokumentiert. In der Datenbank können derzeit bis zu fünf Besitzwechsel dokumentiert werden, aus denen im Frontend automatisch eine **Provenienzkette** generiert wird.⁶

3.2.1 Angaben in Provenienzketten

In den Provenienzketten der PAESE-Datenbank werden – soweit nicht anders angegeben – vorwiegend **Besitzer*innenwechsel** dokumentiert, da über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse oftmals keine gesicherten Informationen vorliegen. Besitzer*innen können, müssen dabei aber nicht zugleich Eigentümer sein.⁷

Die Provenienzkette dokumentiert die ermittelten Besitzwechsel in chronologischer Reihenfolge, wobei die **Chronologie** ausgehend vom jeweils letzten (jüngsten) Besitzerwechsel beginnt. Daneben war und ist es uns wichtig, Lücken, Unsicherheiten oder auch Unwissen zu dokumentieren. So konnten durch die Provenienzrecherchen in vielen Fällen keine eindeutigen Urheber*innen oder erste Besitzer*innen festgestellt werden, was durch „unbekannte Erwerbsart“ bei „Unbekannt“/ oder „unbekannter Person“ dokumentiert werden kann.

Jedes **Segment der Provenienzketten** in der PAESE-Datenbank ist nach folgendem Schema aufgebaut:

[Am/ um/ bis/ seit etc. **Datum**] von/vom [**Person/ Institution/ Unbekannte/r Besitzer*in**]
durch/ als/ aus/ im/ in [**Erwerbsform**] bei/ von [**Person/ Institution / Unbekannte/r
Besitzer*in**] erworben.

Bei den in den Provenienzketten genannten Personen, Institutionen und Orten wurde darauf geachtet, diese möglichst standardisiert (GND, VIAF, GeoNames etc.) zu dokumentieren.

Ortsangaben geben vorwiegend die aktuelle Bezeichnung wieder. Die Angabe historischer Ortsbezeichnungen ist im Hinblick auf die angestrebte Dekolonisierung der Wissensbestände problematisch, kann allerdings im Einzelfall für die regionale Zuordnung der Herkunft relevant sein. Demzufolge wurden problematische Begriffe weitgehend vermieden und im Fall einer Zitation deutlich als Quelle gekennzeichnet (in „Anführungsstriche“ gesetzt). Auf problematische Aspekte oder Konnotationen kann überdies in den Bemerkungsfeldern zusätzlich hingewiesen werden.

Ausstellungen oder anderweitiger **temporärer Verbleib** der Objekte/ Personen/ Tiere werden **nicht** in der Provenienzkette dokumentiert. Informationen zu Ausstellungen oder temporärem Verbleib können allerdings unter „Weiterführende Informationen“ als „Rezeption“ hinterlegt werden.

⁶ Vgl. dazu das Glossar im Anhang.

⁷ Vgl. dazu das Glossar im Anhang.

Bei den in den Provenienzketten der PAESE-Datenbank dokumentierten **Erwerbsarten** ist das Verb „*erworben*“ neutral zu verstehen und beinhaltet für sich keine moralisch-ethische Wertung oder rechtliche Qualifizierung. Der Erwerb lässt sich durch Angaben der Erwerbsformen sowie im Bemerkungsfeld konkretisieren.

Folgende Erwerbsarten sind derzeit in der PAESE-Datenbank hinterlegt:⁸

- auf unbekannte Erwerbsart
- durch Kauf
- aus Nachlass
- als Schenkung
- im Tausch
- in Kommission genommen
- in Kommission verkauft
- durch Auktion
- als Leihgabe/ Dauerleihgabe
- als treuhänderische Verwahrung/ Übergabe
- in (kolonialen) Gewaltkontexten
- durch Beschlagnahme
- als Überweisung
- als Fund/ (Auf-)Sammlung
- durch Tierfang
- durch Jagd
- durch Vermittlung
- durch Rückgabe/ Restitution
- durch Erbgang

3.2.2 Transkripte

Es besteht die Möglichkeit bei der Dokumentation Transkripte der Karteikarten sowie der Inventarbücher aufzunehmen. Dabei handelt es sich um Quellen, die deutlich als solche zu kennzeichnen sind und für welche entsprechend die oben genannten Vorbemerkungen zu rassistischen und stereotypen Begrifflichkeiten gelten.

3.2.3. Weitere Objektfelder

Dem Fokus auf die Dokumentation der Ergebnisse von Provenienzrecherchen folgend war es für das PAESE-Projekt wichtig, den Forschungsprozess transparent darzustellen.

Unter dem Reiter *Dokumentation* finden sich daher auch das entsprechende Datum der letzten Bearbeitung, das Kürzel der/des Bearbeiter* sowie Angaben über den Status der Bearbeitung.

- „Provenienz in Bearbeitung“ bedeutet, dass derzeit zu den Objekten recherchiert wird,
- „Provenienz bearbeitet“, dass die Objekte beforscht wurden und das entsprechende Projekt abgeschlossen ist,
- „Provenienz noch nicht bearbeitet“, dass die Objekte eingespeist wurden, ohne dass bislang weiterführende Recherchen zur Provenienz erfolgt sind.

⁸ Zur Erläuterung der Erwerbsarten vgl. auch das Glossar im Anhang.

Ziel war und ist, vorwiegend bereits weiterführend erforschte Objekte in der PAESE-Datenbank zu veröffentlichen. Im Fall von Konvoluten, deren Vollständigkeit relevant ist, wurde hiervon abgewichen (z. B. versprengte Objekte der Ethnologie, Zoologie und Geologie oder Objekte aus Tauschgeschäften mit dem ehem. Museum für Völkerkunde Berlin).

3.3 Weiterführende Informationen

Unter diesem Reiter sind weitere Informationen zum jeweiligen Objekt hinterlegt. Dies betrifft unter anderem Scans von Inventarbüchern und/oder Karteikarten – wobei diese als Quellen auch rassistische oder koloniale Wortwahl, Kategorisierungen oder Begriffe umfassen können (s. oben).

Daneben können Informationen über die Rezeption der Objekte angefügt werden, beispielweise, zur Musealisierung oder Darstellung/ Nutzung in Ausstellungen. Ebenso können hier Angaben zu weiterführender Literatur, Quellen oder weiteren Objekten der beteiligten Akteure in anderen Sammlungen hinterlegt werden. Vor allem der letzte Punkt zielt darauf ab, zur besseren Vernetzung der Sammlungsbestände beizutragen.

4. Literatur

- Andratschke, Claudia; Müller, Lars: Dokumentation im Dialog. Die PAESE-Datenbank zur Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, in: Hans Peter Hahn, Oliver Lueb, Katja Müller, Karoline Noack (Hg.): Digitalisierung ethnologischer Sammlungen. Perspektiven aus Theorie und Praxis, Bielefeld 2021, 33-54.
- Arbeitskreis Provenienzforschung (Hg.): Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzangaben, 1. Aufl. Hamburg 2018, online unter: <https://cloud.arbeitskreis-provenienzforschung.org/index.php/s/i9NixaoEztzs9j>; letzter Zugriff 15.1.2022.
- Deutscher Museumsbund (Hg.): Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. aktual. Auflage, Bremen 2021, online unter <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2021/03/mb-leitfaden-web-210228-02.pdf>, letzter Zugriff 15.1.2022.
- Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, der Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, 13.03.2019, online unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1589206/85c3d309797df4b2257b7294b018e989/2019-03-13-bkm-anlage-sammlungsgut-data.pdf?download=1>; letzter Zugriff 15.1.2022.
- Hans Peter Hahn, Oliver Lueb, Katja Müller, Karoline Noack (Hg.): Digitalisierung ethnologischer Sammlungen. Perspektiven aus Theorie und Praxis, Bielefeld 2021, online unter <https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/6a/07/5f/oa9783839457900NaI5CsWVcz8fV.pdf>; letzter Zugriff 20.1.2022.
- ICOM Code of Ethics for Museums, 2004, online unter <https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/ICOM-code-En-web.pdf>; letzter Zugriff 20.1.2022.
- ICOM Code of Ethics for Natural History Museums, 2013, online unter https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/nathcode_ethics_en.pdf; letzter Zugriff 20.1.2022.
- ICOM Checklist on Ethics for Cultural Property Ownership, 2011, online unter https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/110825_Checklist_print.pdf; letzter Zugriff 20.1.2022.
- Müller, Lars: Herausforderungen und Möglichkeiten von Datenbanken in der postkolonialen Provenienzforschung. Ein Praxisbericht aus dem PAESE-Projekt, in: Provenienz& Forschung, 2(2020), 52-57.

Anlage: Glossar der in der PAESE-Datenbank hinterlegten Begriffe und Erwerbsarten

Vorbemerkung:⁹

Die nachfolgenden Definitionen beziehen sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Das BGB ist am 1. Januar 1900 im gesamten Deutschen Reich in Kraft getreten und gilt in der Bundesrepublik Deutschland in aktualisierter Form bis heute. Ein Großteil auch der nachstehend genannten Vorschriften gilt seit 1900 in unveränderter Form.

Vor dem Jahr 1900 gab es in Deutschland hingegen kein nationales Privatrechtsgesetzbuch. Vielmehr galten regionale und lokale Partikularrechtsordnungen innerhalb Deutschlands und außerdem seit der Rezeption des römischen Privatrechts zu Beginn der Neuzeit gewohnheitsrechtlich und subsidiär auch das sogenannte gemeine (= allgemein geltende) römische Recht (Pandektenrecht). Dieses aus dem römischen Recht des Altertums stammende Recht in der Fassung des seit dem 16. Jahrhundert sogenannten Corpus iuris civilis galt in weiten Teilen Deutschlands bis zum 31. Dezember 1899.

Darüber hinaus bildete das römische Recht auch in denjenigen deutschen Partikularstaaten (Fürstentümern), in denen es schon vor 1900 formal außer Kraft gesetzt wurde, ein wichtiges inhaltliches Vorbild für die Privatrechtsgesetzgebung. Das gilt auch für viele privatrechtliche Vorschriften des in den Preußischen Staaten von 1794 bis 1899 geltenden preußischen Gesetzbuches, des „Preußischen Allgemeinen Landrechts“ (ALR). Vor allem aber ist das seit 1900 geltende BGB in weiten Teilen das Ergebnis neuzeitlicher Wissenschaft vom römischen Privatrecht. Das ist Grund für viele bis heute bestehende inhaltliche Übereinstimmungen in unterschiedlichen deutschen und auch westeuropäischen Privatrechtsordnungen ungeachtet der weitgehenden Rechtszerplitterung in Deutschland vor 1900.

An dieser Stelle ist ausdrücklich zu betonen, dass der Rückbezug auf das BGB lediglich der Definition relevanter Begriffe sowie der nachfolgend alphabetisch aufgeführten Erwerbsarten dient. Im Hinblick auf die im Rahmen der Provenienzforschung vorzunehmende Bewertung der Erwerbsvorgänge sind allerdings weniger juristische als moralisch-ethische Kriterien maßgeblich.¹⁰

⁹ Für wertvolle Hinweise, Korrekturen und Ergänzungen danken wir hier und im Folgenden PD Dr. jur. Christoph-Erich Mecke. Bearbeiter des PAESE-Teilprojekts „Ethnografika außereuropäischen, insbesondere kolonialen Ursprungs aus rechtshistorischer, juristischer und rechtsethischer Sicht“, vgl. auch <https://www.postcolonial-provenance-research.com/paese/teilprojekte/hannover-ethnografika-aus-rechtsethischer-sicht/>.

¹⁰ Vgl. ICOM (Hg.): Icom Code of Ethics for Museums, 2004, <https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/ICOM-code-En-web.pdf>; ICOM (Hg.): ICOM Code of Ethics for Natural History Museums, 2013, https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/nathcode_ethics_en.pdf; ICOM (Hg.): Checklist on Ethics for Cultural Property Ownership, 2011, https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/110825_Checklist_print.pdf; Deutscher Museumsbund. Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. aktual. Aufl. 2021, online unter: <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2021/03/mb-leitfanden-web-210228-02.pdf>.

Besitz und Eigentum

Besitz und Eigentum sind Rechtsbegriffe, die nach dem Privatrecht kategorisch voneinander zu unterscheiden sind:

„**Besitz**“ an einer Sache (= jeder körperliche Gegenstand, aber keine Tiere, § 90, 90a BGB) hat jede/r, der/die die „tatsächliche Gewalt über die Sache“ ausübt (gem. § 854 Abs. 1, § 856 BGB). Für die Besitzfrage kommt es nicht darauf an, ob Besitzer*innen auch ein Recht zur Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft haben.

„**Eigentum**“ bezeichnet hingegen das gegenüber jeder anderen Person bestehende Recht der/des Eigentümer*in einer Sache „mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ zu können, „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen“ (§ 903 Satz 1 BGB).

Während der Begriff des Besitzes also grundsätzlich nur die rein faktische Sachherrschaft einer Person ohne Bezug auf die Rechtslage zum Gegenstand hat, bezeichnet der Begriff des Eigentums die umfassende Rechtsbefugnis von Eigentümer*innen in Bezug auf diese Sache.

Wer Besitzer*in einer Sache ist, kann damit zwar auch deren Eigentümer*in sein, muss es aber nicht. Umgekehrt ist folglich Eigentümer*in einer Sache nicht immer auch deren Besitzer*in. Eigentümer*innen können aber gemäß § 985 BGB von Besitzer*innen „die Herausgabe der Sache verlangen“; diese können „die Herausgabe der Sache“ an deren Eigentümer*innen gemäß § 986 Abs. 1 Satz 1 BGB nur dann und nur solange rechtmäßig verweigern, wie Besitzer*innen den Eigentümer*innen „gegenüber zum Besitz berechtigt“ sind. Besitz bedeutet, die „tatsächliche Gewalt über die Sache“ auszuüben (gem. § 854 BGB), Eigentum heißt „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren“ zu dürfen (§ 903 BGB).

Provenienzkette

Eine Provenienzkette (Synonym: Provenienzangabe) ist eine chronologische Auflistung aller bekannten Besitz- und Eigentümerwechsel zu einem Kultur- oder Naturobjekt (bzw. Tieren). Sie besteht aus unterschiedlich vielen, in der Struktur gleichartigen Segmenten, die aus den nachfolgend genannten, wiederkehrenden Elementen bestehen:

- Zeitpunkt des Erwerbs oder Besitzzeitraum
- Name der Besitzer*innen/ Beteiligten
- Erwerbungsart

In den Provenienzketten der PAESE-Datenbank werden – soweit nicht anders angegeben – vorwiegend Besitzer*innenwechsel dokumentiert, da über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse oftmals keine gesicherten Informationen vorliegen. Besitzer*innen können, müssen dabei aber nicht zugleich Eigentümer sein.

Ausstellungen oder anderweitiger **temporärer Verbleib** der Objekte/ Personen/ Tiere werden **nicht** in der Provenienzkette dokumentiert. Informationen hierzu sind unter „**Weiterführende Informationen**“ als „**Rezeption**“ hinterlegt.

In der PAESE-Datenbank dokumentierte Erwerbsarten¹¹

Aneignung (nicht in der PAESE-Datenbank hinterlegt)

In moralisch-ethischer Hinsicht fallen viele Erwerbsarten unter „Aneignung“, darunter je nach Perspektive illegale Grabungen und illegale Ausfuhr von menschlichen Überresten und Objekten, illegale Jagd oder illegale Entnahmen aus der Natur.

Aufgrund der nachfolgend skizzierten problematischen juristischen Definition wurde davon abgesehen, diese Erwerbsart im Thesaurus der PAESE-Datenbank zu hinterlegen.

Zwar kann niemand das Eigentum an einer Sache dadurch erlangen, dass er sie einem anderen wegnimmt. Wer aber eine nicht nur besitzlose (dann Fund!), sondern auch herrenlose (= nicht im Eigentum eines anderen stehende) bewegliche Sache als ihm gehörend in Eigenbesitz (§ 872 BGB) nimmt, erwirbt aus juristischer Perspektive das Eigentum an dieser Sache (§ 958 Abs. 1 BGB). Das gilt nach heutigem Recht nur dann nicht, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder das Aneignungsrecht eines anderen, etwa im Falle jagdbarer Tiere das Jagdrecht des Jagdberechtigten verletzt werden würde (§ 958 Abs. 2 BGB). Auch an beweglichen Sachen, die vorher durch einen Dritten gestohlen wurden, kann man nicht durch Aneignung Eigentum an der Sache erlangen, da eine gestohlene Sache nicht herrenlos ist.

Auktion

Synonyme: Versteigerung, Ersteigerung, Kunstversteigerung etc.

Besondere Art des Zustandekommens von Kaufverträgen. Kaufwillige geben Gebote ab, die als bindendes Kaufangebot gelten. Durch die Abgabe eines höheren Gebots durch einen anderen Bieter erlischt die Bindungswirkung. Der Kaufvertrag kommt zustande, in dem der Versteigerer dem höchsten Gebot den Zuschlag erteilt. Dabei handelt er als Vertreter der einliefernden Eigentümer*innen. In der Regel wird für die Dienste des Versteigerers ein sog. Aufgeld auf den Zuschlagpreis erhoben. Ist der Versteigerer amtlich bestellt, ist der Eigentumserwerb gegenüber einem normalen Kauf erleichtert (z. B. bei fehlendem Eigentum des Einlieferers).

Beschlagnahme

Die Sicherstellung eines Gegenstandes durch einen staatlichen Hoheitsakt gegen den Willen der Besitzer*innen und/oder Eigentümer*innen. Durch die Beschlagnahme wird das Eigentum nicht entzogen.

Fund/ Auf(-Sammlung)

In kolonialen Kontexten können „Fund“ und/ oder damit verbunden „Auf(-Sammlung)“ beispielsweise von Objekten (auch der Archäologie, Geologie oder Naturkunde) bzw. menschlichen Überresten, z. B. auf Begräbnisplätzen, Grabhügeln oder in Grabhöhlen eine Rolle spielen.

¹¹ Vgl. hier und im Folgenden auch Arbeitskreis Provenienzforschung (Hg.): Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzangaben, 1. Aufl. Hamburg 2018, online unter https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/data/uploads/Leitfaden_APF_eV_online.pdf; Deutscher Museumsbund. Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Bremen 2021, online unter: <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2021/03/mb-leitfaden-web-210228-02.pdf>.

Die (Auf-)Sammlung wäre dann – wenn es sich um Objekte oder Überreste aus Gebieten aus formalen Kolonialherrschaften handelt, nach damaligem Rechtsverständnis ggf. sogar „legal“ erfolgt (s. „Aneignung“ oben), doch ist die heutige Perspektive bzw. sind moralisch-ethische Aspekte von Fall zu Fall zu prüfen.

Kauf

Ein Vertrag, durch den sich der Verkäufer zur Besitzübergabe sowie zur Übertragung des Eigentums an einer Sache auf den Käufer verpflichtet (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB) und gleichzeitig der Käufer zur Zahlung des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB).

Die in Erfüllung der Pflichten des Verkäufers erfolgende Eigentumsübertragung durch Übergabe und eine (zusätzliche) Einigung über den Eigentumsübergang der Sache (§ 929 Satz 1 BGB) ist ebenso wie der Kaufvertrag regelmäßig formlos möglich. Entscheidend ist dann aus rechtlicher Sicht lediglich, dass beide Vertragsparteien den übereinstimmenden Willen zum Abschluss des Kaufvertrags und – im selben Moment oder später – zum Eigentumsübergang zum Ausdruck bringen. Alle vorgenannten Einigungen müssen aber nicht ausdrücklich, sondern können auch konkludent erfolgen, das heißt, es reicht faktisch ein Verhalten beider Parteien (auch etwa durch wortlose Übergabe des Gegenstandes), aus dem mangels entgegenstehender Umstände im konkreten Fall auf eine Einigung beider Parteien über den Eigentumsübergang geschlossen werden kann. Zu den mit dem Kaufvertrag verbundenen Rechten und Pflichten von Verkäufer*innen und Käufer*innen (vgl. § 433ff. BGB).

(Koloniale) Gewaltkontexte

In der PAESE-Datenbank werden nicht alle Erwerbungen in kolonialen Kontexten als auch in „(kolonialen) Gewaltkontexten“ erworben dokumentiert, obwohl die datengebenden Einrichtungen und die Projektbearbeiter*innen grundsätzlich die Asymmetrien und gewalttätigen Aspekte des Kolonialismus anerkennen.

Im DMB-Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, S. 142, Anm. 125, wird für „Gewalt im kolonialen Kontext“ folgende Umschreibung verwendet: *„z. B. kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Kolonisierten und Kolonisierern, Genozid, Internierung in Lagern, massive Unterdrückung indigener Bevölkerung(-steile) bis hin zur Versklavung oder Strafexpeditionen“.*

Damit zusammenhängende Erwerbsformen werden wie folgt definiert: *„Im Zuge solcher Gewaltkontexte bzw. unter Nutzung der daraus resultierenden Strukturen können Objekte außer Landes geschafft, erworben oder hergestellt worden sein.“*

Eine derartige Definition umfasst demzufolge mehr Erwerbsformen als „Beschlagnahme“ oder „Erwerbung im Zusammenhang mit einer Strafexpedition“. Der ggf. jeweils rekonstruierte Gewaltkontext sollte jeweils im Bemerkungsfeld ergänzt bzw. näher erläutert werden.

Kommission

Form des Handelsgeschäfts, bei dem ein Geschäftsmann gegen Entgelt für einen anderen Waren oder Wertpapiere verkauft.

Leihgabe/ Dauerleihgabe

Rechtlich die entgeltliche oder unentgeltliche Aufbewahrung einer beweglichen Sache durch einen Verwahrer, dem die Sache vom Hinterleger übergeben worden ist.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (§ 689 BGB). Anders als bei der Leihe der Entleiher darf bei der Verwahrung der Verwahrer die Sache nicht für seine Zwecke nutzen.

Nachlass/ Erbe/ Vermächtnis

Mit dem Tod einer Person kommt es zur Rechtsnachfolge in dessen Vermögen. Diese erfolgt als Gesamtrechtsnachfolge, das heißt alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der/s Verstorbenen (= Erblassers) gehen auf den oder die Rechtsnachfolger*innen über (= Erben). Der oder die Erben treten also genau in die Rechtsstellung als Eigentümer, Schuldner, Gläubiger etc. ein, die der Erblasser im Moment seines Todes innehatte.

Wer Erbe wird, bestimmt sich entweder nach der im Gesetz festgelegten Erbfolge für Verwandte und Ehegatten (= gesetzliche Erben gemäß § 1924 ff. BGB) oder aber nach der Festlegung der Erben durch den Erblasser insbesondere durch Testament (§2064 ff. BGB). Eine wirksame testamentarische Bestimmung der Erben abweichend von der durch das Gesetz bestimmten Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.

Der Erblasser kann im Testament aber nicht nur die von ihm bestimmten Erben einsetzen, sondern auch einzelne Vermögenswerte aus dem Nachlass bestimmten Personen zuwenden, hier spricht man dann von einem **Vermächtnis**. Ein solches Vermächtnis begründet allerdings keine Erbenstellung, sondern nur einen regelmäßig gegen den oder die Erben gerichteten Anspruch der Person, die mit dem Vermächtnis bedacht wurde, nämlich „das Recht [...] die Leistung des vermachten Gegenstands zu fordern“ (§ 2174 BGB). Die Erfüllung dieses Anspruchs kann erst nach dem Erbfall erfolgen durch gesonderte Übertragung der vermachten Sache oder des vermachten Rechts von dem oder der Erbin auf den Begünstigten, den sogenannten Vermächtnisnehmer. Ein Vermächtnis kann auch Museen oder Institutionen zufallen. Im Unterschied zur Alltagssprache, die nicht zwischen „vermachten“ und „vererben“ unterscheidet, muss in der Rechtssprache nach dem BGB genau unterschieden werden zwischen einer im Moment des Erbfalls entstehenden Erbenstellung im Hinblick auf den gesamten Nachlass einerseits und einem gegen den oder die Erben gerichteten Vermächtnisanspruch des Vermächtnisnehmers auf rechtliche Übertragung des vom Erblasser bestimmten einzelnen Nachlassgegenstandes andererseits.

Rückgabe/ Restitution

Im Bereich Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten ist der Leitfaden des DMB zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten maßgeblich.¹² Demnach werden folgende Begründungen für eine Rückgabe an die Herkunftsstaaten oder -gesellschaften voneinander unterschieden:

- 1) Das Kulturgut wurde früheren Eigentümer*innen oder Bewahrer*innen zu Unrecht entzogen. Zur Wiedergutmachung dieses Unrechts ist das Kulturgut zu restituieren. Auf die Art und Bedeutung des Kulturguts kommt es dabei nicht an.
- 2) Objekte werden zurückzugeben, weil sie für die früheren Eigentümer*innen oder Bewahrer*innen von besonderer Bedeutung sind.

¹² Vgl. hier und im folgenden Deutscher Museumsbund (Hg.): Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. aktual. Aufl. 2021, S. 82ff.; online unter: <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2021/03/mb-leitfaden-web-210228-02.pdf>.

Außerdem ist angestrebt, dass Einrichtungen die Gründe für Rückgaben in der PAESE-Datenbank transparent eintragen.¹³

Stiftung (nicht in der PAESE-Datenbank hinterlegt)

Rechtlich im Sinne der § 80 ff. BGB eine behördlich als Stiftung anerkannte juristische Person, die mit einem Vermögen ausgestattet ist, dessen laufende Erträge auf grundsätzlich unbegrenzte Dauer („ewig“) für einen vom Stifter bestimmten zumindest legalen, oft auch gemeinnützigen Zweck zu verwenden sind. Eine Sonderform sind Stiftungen, die nur für einen bestimmten, aber „mindestens zehn Jahre“ umfassenden Zeitraum errichtet werden und „deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll“ (§ 80 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Allgemeinsprachlich wird das Wort „Stiftung“ häufig gleichbedeutend mit Schenkung verwendet, z. B. für die Schenkung eines bestimmten Geldbetrages. Das Wort **Stiftung wird deshalb in der PAESE-Datenbank grundsätzlich vermieden**. Wenn es nur um eine einmalige Vermögenszuwendung ohne Bestimmung eines Stiftungszwecks zur Verwendung dieses Vermögens geht, handelt es sich um Schenkung.

Schenkungen

Eine unentgeltliche Zuwendung, durch die jemand aus eigenem Vermögen eine andere Person bereichert (§ 516 Abs. 1 BGB). Die Schenkung ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, das heißt, die Vertragsparteien müssen sich einig sein über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung. Unentgeltlich heißt nicht kostenlos oder frei Haus, auf die Beschenkten können diverse andere Kosten zukommen (Transport, Notargebühren etc.), Unentgeltlichkeit heißt nur, dass die Zuwendung rechtlich unabhängig von einer Gegenleistung erfolgt.

Tausch

Vertrag, bei dem im Unterschied zum Kaufvertrag an die Stelle der Verpflichtung zur Zahlung eines Kaufpreises eine andere Gegenleistung tritt, etwa die Übertragung des Eigentums an einer anderen Sache. Im Übrigen finden gemäß § 480 BGB auf „den Tausch [...] die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.“

Inwiefern es sich bei Tauschgeschäften um „ungleiche“ Geschäfte handelte, diese „auf Augenhöhe“ oder unter Ausnutzung von Zwangssituationen erfolgten, ist von Fall zu Fall zu prüfen bzw. zu bewerten und bei Bedarf im Bemerkungsfeld näher zu erläutern.

Tierfang/ Jagd

Tiere nehmen in der aktuellen Rechtsprechung bei den körperlichen beweglichen Sachen eine Sonderstellung ein und werden dabei in wilde, zahme und zahm gemachte Tiere voneinander unterschieden.

Als „wilde“ Tiere gelten jeweils nur die im jeweiligen Land im Zustand der natürlichen Freiheit befindlichen Tiere, die, wenn sie gefangen sind, danach streben, ihre Freiheit wieder zu erlangen – also einheimische, nicht in anderen Ländern lebende („exotische“) Tiere.

¹³ Vgl. ebd., für weiterführende Definitionen und die entsprechenden Grundlagen hierfür, insbesondere Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, der Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, 13.03.2019, online <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1589206/85c3d309797df4b2257b7294b018e989/2019-03-13-bkm-anlage-sammlungsgut-data.pdf?download=1>.

Jagdbare wilde Tiere unterliegen dem Jagdrecht, das wiederum mit dem Grundeigentum verbunden und gesetzlich geregelt ist.

Zahme Tiere sind Haustiere, die nicht angeeignet werden dürfen; Sonderfälle stellen herrenlose Tiere dar. Im Zusammenhang mit kolonialen Kontexten ist zu prüfen, inwiefern derartige Jagdrechte oder Artenschutzgesetze in der jeweiligen Region bestanden.

Treuhänderische Übergabe/ Verwahrung

Durch das BGB nicht ausdrücklich geregelt, demzufolge gibt es auch keinen gesetzlichen Begriff des Treuhänders. In der Rechtspraxis existiert eine unübersehbare Vielzahl von unterschiedlich gelagerten Rechtsverhältnissen, die auf Treuhänderschaft oder Quasitreuhänderschaft beruhen. Ganz allgemein formuliert ist Treuhänder eine natürliche oder juristische Person, der Rechte des Treuhandgebers übertragen werden verbunden mit der gegenüber dem Treuhandgeber bestehenden Pflicht, diese Rechte nur zu dem gesetzlich bestimmten oder vertraglich vereinbarten Zweck auszuüben.

Je nach Ausgestaltung eines vertraglichen Treuhandverhältnisses überträgt der Treuhandgeber in der klassischen Situation eines Treuhandverhältnisses die volle Rechtsmacht über eine Sache (Eigentum) oder über ein Recht auf den Treuhandnehmer. Damit ist der Treuhandnehmer im Außenverhältnis gegenüber Dritten alleiniger Rechtsinhaber und kann über die Sache oder das Recht auch gegen den Willen des Treuhandgebers rechtswirksam verfügen. Vorher haben der Treuhandgeber und der Treuhandnehmer aber einen Treuhandvertrag geschlossen, in dem bestimmt wird, dass die Sache oder das Recht nur „zu treuen Händen“ vom Treugeber an den Treuhandnehmer übertragen werden und der Treuhandnehmer im Innenverhältnis gegenüber dem Treuhandgeber von seiner Rechtsmacht im Außenverhältnis nur entsprechend den Festlegungen des Treuhandvertrags Gebrauch machen darf. So erfolgt zum Beispiel im Falle einer treuhänderischen Übertragung von Eigentum zum Zweck der Sicherung eines Kredits die Verwertung des Eigentums durch den Treuhandnehmer (Bank) nur für den Fall fehlender Rückzahlung des Kredits. Nach der Rückzahlung des Kredits besteht dagegen nach dem Treuhandvertrag eine Pflicht zur Rückübertragung des Eigentums auf den ursprünglichen Eigentümer. Kurzformel: Der Treuhandnehmer *kann* im Verhältnis zu Dritten (Außenverhältnis) rechtlich mehr tun, als er nach seinen Pflichten gegenüber dem Treuhandgeber (Innenverhältnis) tun *darf*. Verstößt der Treuhandnehmer gegen seine vertraglichen Pflichten im Innenverhältnis macht er sich gegenüber dem Treuhandgeber schadensersatzpflichtig. Im Außenverhältnis bleibt die Transaktion des Treuhandnehmers aber rechtswirksam.

Eine **Verwahrung** ist rechtlich die entgeltliche oder unentgeltliche Aufbewahrung einer beweglichen Sache durch einen Verwahrer, dem die Sache vom Hinterleger übergeben worden ist. Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (§ 689 BGB). Anders als bei der Leihe der Entleiher darf bei der Verwahrung der Verwahrer die Sache nicht für seine Zwecke nutzen.

Bei unentgeltlicher Verwahrung gilt ein geringerer Haftungsmaßstab für den Verwahrer für den Fall der Vernichtung oder Beschädigung der Sache (§ 690, 277 BGB). Der Hinterleger muss vom Verwahrer vor Änderungen der vereinbarten Art der Aufbewahrung informiert werden (§ 692 Satz 2 BGB) und kann die Sache auch jederzeit vom Verwahrer zurückfordern

(§ 695 Satz 1 BGB). Für die Verwahrung gilt im Gegensatz zur Treuhand: Die Verwahrung beruht in der Regel nur auf einer – zumindest partiellen – Übertragung des Besitzes und nicht auch des Eigentums.

Außerdem ist das Verwahrungsverhältnis immer einseitig an den Interessen des Hinterlegers ausgerichtet, während das Treuhandverhältnis auch maßgeblich durch die Interessen des Treuhandnehmers bestimmt sein kann.

Überweisung

Allgemeinsprachlicher Ausdruck für Übergabe eines Objektes aus der Verwaltungszuständigkeit einer Behörde/öffentlichen Einrichtung in die Verwaltungszuständigkeit einer anderen öffentlichen Einrichtung. In der Regel findet kein Eigentumswechsel statt.

Vermittlung

Ein/e Vermittler*in bereitet Verträge (über Kauf, Verkauf, Tausch etc.) bis auf den Abschluss des Vertrages vor.

In der aktuellen Rechtsprechung wird zwischen gewerbsmäßigen Vermittler*innen (je nach Verhältnis zum Auftraggeber Handelsmakler*in/ Handelsvertreter*in) und der Vermittlung anderer Geschäfte bzw. der gelegentlichen Vermittlung unterschieden (vgl. § 652 ff. BGB, Zivilmakler*in).

Vgl. auch „Kommission“.

Vorlass (nicht in der PAESE-Datenbank hinterlegt)

Allgemeinsprachlicher Ausdruck, der die Überlassung von Gegenständen durch einen Lebenden an eine Institution bezeichnet, wenn die Erwartung besteht, dass diese nach dem Tode testamentarisch der Institution zugewendet werden. **Dieser Begriff wird daher in der PAESE-Datenbank vermieden**, da er nichts über die Eigentums- oder Besitzverhältnisse aussagt, es kann sich um eine Schenkung oder eine Leihe handeln. In der Rechtssprache existiert der Ausdruck „Vorlass“ nicht.